

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Klaus-Dieter Feige und der Gruppe
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 12/4117 —**

Waldverkauf in Brandenburg

In weiten Teilen Brandenburgs soll die Privatisierung großer Waldflächen durch die Treuhandanstalt erfolgen.

Von den insgesamt ca. 1,1 Mio. ha Waldfläche in Brandenburg sind der Treuhandanstalt ca. 322 000 ha, also knapp 30 %, übertragen. Davon sollen in 1993 ca. 3 650 ha durch Ausschreibung privatisiert werden.

1. Stimmt die Bundesregierung zu, daß der Erhalt und die Pflege des Waldes eine Grundaufgabe der öffentlichen Hand ist, um die Sozialleistungen des Waldes (Luftfilterung, Wasserspeicherung, Erholungswert) und den Biotopschutz optimal zu sichern?

Erhalt und Pflege des Waldes ist Aufgabe aller Waldeigentümer, gleichgültig ob sie öffentlich-rechtlicher oder privater Natur sind. Das Bundeswaldgesetz, das die Rahmenbedingungen dazu festlegt, richtet sich dementsprechend auch verpflichtend an alle Waldeigentümer.

2. Welche Pläne verfolgt die Bundesregierung im Zusammenhang mit dem Ausbau der Infrastruktur im Land Brandenburg?

Der Ausbau der Infrastruktur ist grundsätzlich Sache der Länder. Dies gilt z. B. auch für die Umsetzung des zwischen Bund und

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 27. Mai 1993 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Ländern abgestimmten Bundesverkehrswegeplanes. Für jede der dort vorgesehenen Maßnahmen wird jeweils ein Planfeststellungsverfahren in der Zuständigkeit des Landes durchgeführt.

3. Wurden bei diesen Plänen die dann womöglich privatisierten Waldflächen berücksichtigt, und wie gedenkt die Bundesregierung, mit diesen dann privatisierten Flächen zu verfahren?

Nach § 1 Abs. 6 des Treuhandgesetzes und der dazu ergangenen Richtlinie der Treuhandanstalt vom 26. Juni 1992 ist neben den Belangen des Natur- und Umweltschutzes sowie den forstpolitischen Grundsätzen des Bundes und der Länder auch den Belangen der Landesplanung, der Raumordnung, der örtlichen Entwicklung und des öffentlichen Bedarfs Rechnung zu tragen. Auch hier kann die Privatisierung nur nach Maßgabe der jeweiligen besonderen Festlegungen stattfinden.

4. Sieht die Bundesregierung nicht auch eine Gefährdung des in den neuen Bundesländern geschaffenen Verbundsystems der Naturschutzgebiete und Totalreservate, das im Hinblick auf eine ökologisch sinnvolle Vernetzung und Nutzung von bedrohten Naturräumen konzipiert wurde?

Die Bundesregierung hält diese Gefährdung für nicht gegeben. Da die Wahrnehmung der Belange des Natur- und Umweltschutzes überwiegend in die Aufgabenzuständigkeit der Länder fällt, wird es jedoch immer darauf ankommen, wie durch das jeweilige Land entsprechende Vorgaben erbracht und Flächen für Naturschutzzwecke ausgewiesen werden.

5. Wie gedenkt sich die Bundesregierung gegenüber dem Konfliktpotential, das durch großflächig privatwirtschaftliche Besitzstrukturen innerhalb von Großschutzgebieten zwangsläufig erzeugt wird, und das möglicherweise Schwierigkeiten hinsichtlich der Durchsetzung der Schutz- und Entwicklungsziele zur Folge hat, zu verhalten?

Bei der moderat anlaufenden Privatisierung auf der Grundlage der Richtlinie vom 26. Juni 1992 rechnet die Bundesregierung nicht mit dem Entstehen eines solchen Konfliktpotentials.

Nach der Richtlinie erfordert jeder Verkauf ab 50 ha Fläche die fachliche Stellungnahme der zuständigen Landesforstbehörde und ggf. die Erörterung mit dem Landwirtschaftsministerium des betreffenden Landes. Kommt eine Einigung über den vorgesehnen Verkauf nicht zustande, hat das Land ein Vorkaufsrecht.

Die Veräußerung muß aus Rechtsgründen zum Verkehrswert erfolgen, dieser kann jedoch einen sehr niedrigen Preis, u.U. sogar Null, ergeben. Letzteres könnte z.B. aus Auflagen des Naturschutzes entstehen, soweit schützenswerte Biotope nach § 20 c Bundesnaturschutzgesetz betroffen sind.

6. Wie verhält sich die Bundesregierung zu der Ansicht, daß Naturschutzbeschränkungen, Einschränkungen der Jagd sowie Auflagen des Naturschutzes dazu führen werden, daß die dann privatisierten Gebiete doch wieder durch das Land bzw. Förderprogramme des Bundes finanziert werden müssen?

Die Möglichkeit zur Erwirtschaftung von Reinerträgen auf Waldflächen hängt weit stärker von den Standorten, den Holzarten, den Holzqualitäten, dem Altersklassenaufbau und der Situation auf dem Holzmarkt ab, als von Auflagen der Naturschutzbehörden.

